



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2010 (29.09)  
(OR. en)**

**13403/1/10  
REV 1**

**COPEN 183  
EJN 34  
EUROJUST 85**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für die               Delegationen

---

Nr. Vordokument:               12203/10 COPEN 158 EJN 25 EUROJUST 69

---

Betr.:               Weiteres Vorgehen hinsichtlich der Rechtsinstrumente über die gegenseitige  
Anerkennung  
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über das weitere Vorgehen bei der  
Umsetzung von Rechtsinstrumenten zur Umsetzung des Grundsatzes der  
gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen

---

Die Gruppe "Zusammenarbeit in Strafsachen" hat im Juli 2010 das weitere Vorgehen hinsichtlich der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung auf der Grundlage eines Dokuments des Vorsitzes erörtert. In dem Dokument wird die Methodik erörtert, die aus einer Reihe von auf Ebene der Europäischen Union zu ergreifenden praktischen Maßnahmen besteht und mit der die Anwendung dieser Rechtsinstrumente erleichtert und verbessert werden soll, indem ein Informationsaustausch über die Vorgehensweise in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird und die Justizbehörden einschlägige Informationen für ihre laufende Anwendung erhalten.

Die jüngste Textfassung ist in Dokument 13405/1/10 REV 1 COPEN 184 EJN 35 EUROJUST 86 enthalten.

Die Gruppe hat in ihrer Sitzung vom 28. Juli 2010 auch einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema erörtert. Der Entwurf von Schlussfolgerungen wurde dem CATS in seiner Sitzung vom 23./24. September 2010 unterbreitet. Der CATS bekräftigte seine Unterstützung für die vom Vorsitz verfolgten Ziele. Die Delegationen erhalten in der Anlage eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der Schlussfolgerungen.

Daher wird der AStV ersucht, den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über das weitere Vorgehen bei der Umsetzung von Rechtsinstrumenten zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu prüfen und ihn dem Rat – zusammen mit einem Dokument über die Methodik (siehe Dok. 13405/1/10 REV 1 COPEN 184 EJM 35 EUROJUST 86) – zur Annahme vorzulegen.

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates über das weitere Vorgehen bei der  
Umsetzung von Rechtsinstrumenten zur Umsetzung des Grundsatzes der  
gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen**

Der Rat –

UNTER HINWEIS auf das Stockholmer Programm, in dem hervorgehoben wird, dass der vollständigen und wirksamen Umsetzung, Durchsetzung und Bewertung der bestehenden Instrumente in den kommenden Jahren verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen ist und dass die rechtliche Umsetzung sichergestellt werden sollte, wobei die bestehenden institutionellen Instrumente in vollstem Umfang herangezogen werden, wann immer dies möglich ist;

UNTER HINWEIS darauf, dass – wie dies auch im Stockholmer Programm vorgesehen ist – die Union vorrangig die bereits gefassten Beschlüsse umsetzen sollte und dies auf unterschiedliche Weise getan werden sollte: durch eine stärkere Begleitung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union, durch eine bessere Nutzung der Finanzierungsinstrumente, durch eine verstärkte Aus- und Fortbildung von Richtern und sonstigen Angehörigen der Rechtsberufe und durch eine Verbesserung der Evaluierungsmechanismen und der praktischen Maßnahmen;

IN ANBETRACHT DESSEN, dass im Stockholmer Programm auch betont wird, dass unbeschadet der Rolle der Kommission und des Gerichtshofs der Europäischen Union die Umsetzung in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten ist; da es sich bei den Rechtsinstrumenten zur gegenseitigen Anerkennung aber um gemeinsame Rechtsinstrumente handelt, sollte die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten besser von der Union begleitet werden, indem der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren ermöglicht wird;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der neuen Befugnisse der Kommission für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung künftiger Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Strafrechts (und ab spätestens 1. Dezember 2014 bestehender Rahmenbeschlüsse) gemäß dem Vertrag von Lissabon;

IN DER ERWÄGUNG, dass eine erfolgreiche Umsetzung von Rechtsinstrumenten zur gegenseitigen Anerkennung auf einer klaren Methodik basiert, mit der ein systematischer Informationsaustausch über die Nachverfolgung der Umsetzung und über praktische Maßnahmen zur vereinfachten Anwendung dieser Instrumente gewährleistet wird;

UNTER AUFFORDERUNG der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die rechtliche und die effektive Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung zu verbessern, und in dem Wunsche, den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht volle Unterstützung zu bieten;

ANGESICHTS DESSEN, dass der Beschluss 2008/976/JI vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz vorsieht, dass das Europäische Justizielle Netz ständig eine Reihe grundlegender Angaben in aktualisierter Form zur Verfügung stellen sollte. In Artikel 7 des Beschlusses werden ferner Informationen in Bezug auf die justizielle Zusammenarbeit beschrieben, die den Kontaktstellen und den zuständigen Justizbehörden zur Verfügung gestellt werden sollten –

nimmt folgende Schlussfolgerungen an:

Der Rat

1. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre Bemühungen zu intensivieren und in gebührender Weise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es wichtig ist, eine effektive Umsetzung von bereits verabschiedeten Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung sicherzustellen;
2. begrüßt die Initiative des Vorsitzes, sich mit der notwendigen Gewährleistung der Wirksamkeit der Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung zu befassen;
3. unterstützt die in Dokument 13405/1/10 REV 1 COPEN 184 EJM 35 EUROJUST 86 dargelegte vorgeschlagene Methodik, die aus einer Reihe von auf Ebene der Europäischen Union zu ergreifenden praktischen Maßnahmen besteht und mit der die Anwendung dieser Rechtsinstrumente erleichtert und gewährleistet werden soll, indem ein Informationsaustausch über die Vorgehensweise in den Mitgliedstaaten sichergestellt wird und die Justizbehörden einschlägige Informationen für ihre laufende Anwendung erhalten;
4. weist nachdrücklich darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Umsetzung von Rechtsinstrumenten über die gegenseitige Anerkennung dem Generalsekretariat des Rates und bei künftigen Instrumenten der Kommission systematisch mitteilen müssen;

5. fordert die künftigen Vorsitze und die Kommission auf, den Mitgliedstaaten die Gelegenheit zu geben, spezifische Fragen in Bezug auf die Umsetzung, die praktische Anwendung oder die Bewertung der Rechtsinstrumente zum Beispiel in den entsprechenden Arbeitsgruppen des Rates oder durch die Organisation von Seminaren und Expertentreffen oder durch die Inanspruchnahme des Netzes für die legislative Zusammenarbeit der Justizministerin der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erörtern;
6. ermutigt die Kommission, den Mitgliedstaaten bei ihrer Umsetzungsarbeit weiterhin (...) Unterstützung zu bieten, sofern dies angebracht ist;
7. fordert das Europäische Justizielle Netz auf, die seinem Sekretariat gemäß dem Beschluss 2008/976/JI übertragenen Aufgaben nach der in Dokument 13405/1/10 REV 1 COPEN 184 EJM 35 EUROJUST 86 dargelegten Methodik vorrangig auszuführen, und fordert Eurojust auf, dem Sekretariat des Europäischen Justiziellen Netzes diesbezüglich die erforderliche Unterstützung im Einklang mit dem Beschluss 2009/426/JI vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust zu leisten;
8. ist sich bewusst, dass bei der künftigen Gesetzgebungstätigkeit auf EU-Ebene den Kapazitäten Rechnung zu tragen ist, die auf nationaler Ebene für die Umsetzung der jeweiligen Instrumente zur Verfügung stehen.

---